

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Diese Vermittlerbedingungen gelten für alle Vereinbarungen zwischen der DNX Ventures GmbH, Am Ausbesserungswerk 8, 80939 München (nachfolgend „Lumerax“), handelnd unter ihrer Marke Lumerax, und Vertriebspartnern (nachfolgend „Vermittler“) über die Benennung potenzieller Kunden für Lumerax-Lösungen gegen Provision.
- (2) Vermittler im Sinne dieser Bedingungen sind: **Tippgeber**, die Lumerax einen konkreten Kontakt benennen, und **Agenturpartner**, die den Kontakt darüber hinaus qualifizieren und aktiv vorstellen. Vermittler sind Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
- (3) Der Vermittler ist nicht Kunde im Sinne der Kunden-AGB und nicht Fachpartner im Sinne der Partnerbedingungen. Führt ein Vermittler zugleich Installationen aus, gelten hierfür ausschließlich die Partnerbedingungen.
- (4) Entgegenstehende Bedingungen des Vermittlers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Lumerax stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Stellung des Vermittlers; kein Handelsvertreterverhältnis

- (1) Der Vermittler ist reiner Nachweismakler (Tippgeber). Seine Leistung beschränkt sich auf die Benennung und ggf. Vorstellung potenzieller Kunden.
- (2) Der Vermittler ist nicht ständig mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften für Lumerax betraut. Er ist insbesondere nicht berechtigt und nicht verpflichtet, für Lumerax Verträge zu verhandeln oder abzuschließen, verbindliche Erklärungen abzugeben, Preise oder Konditionen zuzusagen oder Zahlungen entgegenzunehmen. Er ist kein Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB; ein Ausgleichsanspruch entsprechend § 89b HGB besteht nicht.
- (3) Es besteht keine Vermittlungspflicht des Vermittlers und keine Annahmepflicht von Lumerax. Der Vermittler ist frei, auch für Dritte tätig zu sein; eine Exklusivität wird nicht vereinbart.
- (4) Angebot, Vertragsschluss, Lieferung, Installation, Rechnungsstellung, Gewährleistung und Haftung gegenüber dem Kunden liegen ausschließlich bei Lumerax bzw. dem ausführenden Fachpartner.

§ 3 Lead-Registrierung und Lead-Schutz

- (1) Provisionsfähig sind nur Leads, die der Vermittler vor dem ersten Kontakt des Kunden mit Lumerax in Textform (E-Mail an info@lumerax.de) registriert hat, mit Angabe von Firma, Ansprechpartner und Standort.
- (2) Lumerax bestätigt oder verweigert die Registrierung binnen 48 Stunden. Die Registrierung wird verweigert, wenn der Kontakt Lumerax bereits bekannt ist, insbesondere bereits registriert wurde, im CRM geführt wird oder sich in Verhandlung befindet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs; bei mehreren Registrierungen desselben Kontakts zählt die erste (Prioritätsprinzip). Eine doppelte Provisionierung findet nicht statt.
- (3) Der Lead-Schutz gilt für 6 Monate ab Bestätigung. Kommt innerhalb dieser Frist ein Vertrag zwischen dem Kunden und Lumerax oder einem zertifizierten Fachpartner zustande, ist der Lead provisionsfähig; danach erlischt der Schutz.

§ 4 Provision

- (1) Die Provision beträgt: **5 %** für Tippgeber (Benennung des Kontakts) bzw. **8 %** für Agenturpartner (Qualifizierung und aktive Vorstellung, z. B. Herstellung eines Termins). Die Einstufung erfolgt bei Registrierungsbestätigung. Abweichende individuelle Vereinbarungen bedürfen der Textform.
- (2) Bemessungsgrundlage ist der Netto-Auftragswert des **ersten** Projekts des vermittelten Kunden (ohne Umsatzsteuer, ohne Anfahrt- und Reisekosten sowie durchlaufende Posten). Folgeprojekte und Folgeaufträge sind nicht provisionspflichtig.
- (3) Der Provisionsanspruch entsteht, wenn (a) der Vertrag mit dem Kunden innerhalb des Lead-Schutzes zustande gekommen ist, (b) das Projekt vollständig umgesetzt wurde und (c) der Kunde den Auftragswert vollständig bezahlt hat. Wird das Projekt nicht umgesetzt oder nicht bezahlt, entsteht kein Anspruch; bei Teilzahlungen infolge einvernehmlicher Auftragsänderung reduziert sich die Bemessungsgrundlage entsprechend.

- (4) Wird das Projekt durch einen zertifizierten Fachpartner ausgeführt und abgerechnet, gilt als Netto-Auftragswert der vom Fachpartner gegenüber dem Kunden abgerechnete Netto-Projektwert, soweit Lumerax dieser bekannt ist; andernfalls der Richtwert des Lumerax-Angebots.
- (5) Die Abrechnung erfolgt nach Wahl des Vermittlers per Provisionsrechnung oder im Gutschriftverfahren (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG). Die Auszahlung erfolgt binnen 14 Tagen nach Rechnungs- bzw. Gutschriftstellung, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit anwendbar.
- (6) Mit Zahlung der Provision sind sämtliche Ansprüche des Vermittlers aus der Vermittlung abgegolten; Aufwendungsersatz wird nicht geschuldet.

§ 5 Pflichten des Vermittlers

- (1) Der Vermittler tritt gegenüber potenziellen Kunden transparent als Vermittler auf und erweckt nicht den Eindruck, für Lumerax vertretungsberechtigt zu sein.
- (2) Er verwendet ausschließlich die von Lumerax bereitgestellten, aktuellen Unterlagen und Preisrichtwerte und gibt keine eigenen Zusagen zu Preisen, Terminen oder Eigenschaften ab.
- (3) Er beachtet bei der Ansprache das Wettbewerbsrecht (insbesondere UWG); unaufgeforderte Werbeanrufe oder -E-Mails ohne Einwilligung des Empfängers sind untersagt.
- (4) Kontaktdaten potenzieller Kunden gibt er nur weiter, wenn er hierzu berechtigt ist und der Kontakt mit der Weitergabe an Lumerax einverstanden ist (Art. 6 DSGVO). Beide Parteien verarbeiten personenbezogene Daten als eigenständige Verantwortliche.
- (5) Die Nutzung der Marke Lumerax ist nur in der von Lumerax freigegebenen Form zulässig und endet mit Beendigung der Zusammenarbeit.

§ 6 Vertraulichkeit

Konditionen dieser Zusammenarbeit, nicht öffentliche Preisinformationen und Informationen über registrierte Leads sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht für zwei Jahre nach Beendigung fort.

§ 7 Laufzeit und Beendigung

- (1) Die Zusammenarbeit läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Für Leads, die bei Beendigung bereits registriert und bestätigt sind, bleiben Lead-Schutz und Provisionsanspruch nach diesen Bedingungen bestehen.
- (3) Weitergehende Ansprüche aus der Beendigung – insbesondere Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche entsprechend § 89b HGB – bestehen nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist München, sofern der Vermittler Kaufmann ist.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; das gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Lumerax ist eine Marke der DNX Ventures GmbH · lumerax.de

DNX Ventures GmbH

Am Ausbesserungswerk 8
80939 München
T: +49 89 215 2525 6
E: info@dnxventures.de

Bankverbindung

Raiffeisenbank Pfaffenhofen a. d. Glonn
IBAN: DE03 7016 9186 0000 0544 45
BIC: GENODEF1ODZ

Geschäftsführer:

Dipl. Ing. Dany Hoffman
Amtsgericht München
HRB 310269

Steuern

USt-ID: DE461264299
Steuernummer: 143/130/11969
Finanzamt München